

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 19.08.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. Aug. 1940. 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Gesetz vom 6. August 1940, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preussischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Nr. 75.

Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preussischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Nachdem auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen durch die Siebente Durchführungsverordnung vom 26. Mai 1939 zu diesem Gesetz (Reichsgesetzbl. I S. 961) und deren Übergangsbestimmungen vom 26. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) angeordnet ist, daß in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der Fassung vom 16. März 1938 (Old. Gef. Bl. S. 565) vom 1. Juni 1939 ab Gültigkeit hat, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Soweit gemäß § 4 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), vom 19. April

1938 (Old. Ges. Bl. S. 475) in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven zur Ermittlung der Friedensmiete die Brandkassenwerte rechtskräftig ermittelt sind, gelten diese bei Eintritt des Gebäudes in die Versicherung der Oldenburgischen Landesbrandkasse als Versicherungssummen (Friedenswerte), unbeschadet des Rechts des Gebäudeeigentümers und der Landesbrandkasse, gemäß § 34 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, eine Umschätzung zu verlangen.

§ 2.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, bei Eintritt seines Gebäudes in die Versicherung der Oldenburgischen Landesbrandkasse für die aus Veranlassung der Ermittlung der Friedensmiete erfolgte Feststellung des Brandkassenwertes in der Höhe der tatsächlichen Schätzungskosten eine Gebühr zu zahlen.

§ 3.

Die Oldenburgische Landesbrandkasse hat dem Lande Oldenburg und der Stadt Wilhelmshaven die von ihnen verauslagten Schätzungskosten gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1938 (Hauszinssteuergesetz) am 31. Dezember 1942 zu erstatten.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. August 1940.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.